



# Hadamarer



# Anzeiger

(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 9

Sonntag den 4. März 1917.

19. Jahrgang.

Der "Hadamarer Anzeiger" erscheint Sonntags in Verbindung mit einer Beilage u. kostet pro Vierteljahr für Stadtbonnenten 1 Mk. incl. Bringtolohn Postbonnenten vierteljährlich 1 Mk. exkl. Postaufschlag. Man abonniert bei der Expedition, auswärts bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. Inserate die 4gespaltene Garmondezeile 15 Pg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Nebaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörtter, Hadamar.

## Bürgermeisteramt.

### Nachmusterung der Dienstuniformen.

Nachdem die Nachmusterung der Dienstuniformen angeordnet ist, haben sich alle am 8. 9. 1870 und später Geborenen, als "dauernd unverzüglich" oder "dauernd kriegsunbrauchbar" ausgemusterten, einerlei — ob diese Entscheidung im Frieden oder während des Krieges — also auch die, welche bei der D. II.-Musterung wieder D. II. geworden — getroffen wurde, zur Stammrolle zu melden.

Die Erfolgsreserve und die im Frieden gebliebenen Mannschaften haben sich am Freitag den 3. d. J. beim Bezirksfeldwebel in Limburg zur Stammrolle anzumelden.

Alle übrigen Mannschaften (ungedienter Landsturm), welche eine der nachstehenden Entscheidungen erhalten haben:

D. II. oder  
dauernd garnison- oder arbeitsverwendungs-  
unfähig oder  
dauernd kriegsunbrauchbar „nicht zu kon-  
trollieren“.

Sind unverzüglich aufzufordern, sich bis zum 5. d. J. beim dortigen Bürgermeisteramt unter Abgabe der Militärpapiere zur Stammrolle anzumelden. Zur Ausstellung der Stammrolle ist das in der hiesigen Kreisblattdruckerei erhältliche Landsturmrollenformular zu benutzen. Die Anlegung der Stammrolle hat jahrgangsweise zu erfolgen.

Bis zum 6. 3. d. J. sind mit die Stammrollen nebst den abgegebenen Militärpapiere bestimmt einzufinden. Ich muß unter allen Umständen auf genaue Einhaltung des Termins halten. Wer der Aufforderung zur Anmeldung zur Stammrolle nicht Folge leistet, ist sofort zur Anzeige zu bringen.

Limburg, den 27. Februar 1917.

Der Zivilvorsteher der Erstakommission.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 28. Februar 1917.

Der Bürgermeister, Dr. Decher.

## Ein Seemannsstückchen.

Mündlichen Berichten nachzählt.

Von W. Kabel.

Nachdruck verboten.

Inzwischen hatte Marholz die Kiste wieder verschlossen. Eigentlich wares unheimlich, wie der Berliner mit Patentschlüsseln umzugehen verstand; aber daran dachte jetzt keiner.

Bräntig schob die Patronen in die innere Brusttasche seiner blauen Jacke. Auf seinen Wink versammelten sich die Leute in engem Kreise dicht um ihn.

Flüsternd redete er einige Minuten auf sie ein. Und dann sprachen sie ihm die Worte nach, die er ihnen vorgesprochen hatte.

„Wir wollen alles tun um unsere Freiheit wieder zu erlangen, so wahr uns Gott helfe!“

Ganz feierlich war allen zu Hause, als das dumpfe Gemurmel der 20 Stimmen erlangte.

Der Schwur war ja nichts, als eine Neuerlichkeit. Aber Bräntig wußte genau wie er gerade Seeleute zu behandeln hatte.

Dieses feierliche Versprechen, fest und treu zusammenzuhalten bis zum Letzten würde auch die Boghaften stärken und sicherer machen.

Und dann ging man ans Werk.

Während einer der Leute in die Höhe der halben Treppe Wache hielt, um die Gefährten rechtzeitig warnen zu können, ging Marholz als der geschickteste mit seinem starken Taschenmesser den Schrauben des kleinen Ventilatorenfensters

**Bekanntmachung**  
der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren.

Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräten an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Web-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni, 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1. Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder teilweise aus Leder, Web-, Web- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldepflichtig.

§ 2. Meldepflicht besteht für die mit dem 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräten der in § 1 Abs. 1 und 2 verzeichneten Gegenständen soweit nicht in § 3 Ausnahmen festgesetzt sind. Die Bestandsaufnahme hat noch folgenden Warenklassen getrennt zu erfolgen:

**Warenklassung I: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich Schafstiefele)**

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner)

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genähten Unterböden, dessen Schaf aus Spalt-, Kind-, Röß-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Ersatzstoffen hergestellt ist.

**Warenklassung II: Kräftiges Leder-Straßen-  
schuhwerk aller Art**

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35)
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner)

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Rößleder jeder Art außer Rößla, aber einschl. Rößchevreau, ferner aus Rößboz, Kindboz, Mastboz und Kindleder, Spalt und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaf oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzholzen.

**Warenklassung III: Anderes Leder-Straßen-  
schuhwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt,**

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),

- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35)
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner)

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chevreau-, Bockf- oder sonstigem Kalbleder, Ziegen-, Schaf-, Sämling-, Reh-, Hirschleder und dergleichen, auch mit Stoffeinlagen, ohne Rücksicht auf Schaf oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzholzen.

**Warenklassung IV: Straßen-Schuhwerk aus Leder**

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 26—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35)
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner)

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lachleder mit schwärzten oder farbigen Leder- oder Stoffeinlagen.

**Warenklassung V: Reitstiefele aller Art**

**Warenklassung VI: Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxushausschuhe und Luxuspantoffeln**

zu Leibe, die es in dem Rahmen festhielten. Das vergitterte Fenster, durch das sich zur Not ein Mann hindurch zwängen konnte, führte durch die hintere Wand des Logis in die Segelkammer, und aus dieser wieder konnte man durch eine mit einem Deckel verschlossene Luke in den Laderaum des Dreimasters gelangen.

Die Schrauben saßen doch fester, als Marholz gedacht hatte. Er schlüpfte leise und schwitzte. Dann ein Knicks das Messer war abgebrochen.

„Der mit'n andern Knie“, knurrte der Berliner. Klaus Groth, der alte Heringssischer, reichte ihm das seine. Das hielt.

Schraube auf Schraube wurde vorsichtig herausgezogen. Gerade als Marholz sich über die leise hermachte, pfiff die Wache leise und schlüpfte die Stufen hinab.

„Der Leutnant“ hauchte der Mann, blau vor Erregung.

Wirklich erschien der Engländer wenige Sekunden später auf der Treppe, die schuhfertige Mehrloadepistole in der Hand. Er wollte nur sehen was die Deutschen trieben.

Das Bild des Friedens, das sich seinen Blicken darbot, beruhigte ihn schnell. Einige Leute spielten Karten, Peter Gamm hielt eine Handharmonika im Arm, und die übrigen lagen und sahen harmlos herum, darunter auch der Berliner, der sich jetzt, ohne den Engländer irgendwie zu beachten, von seinen Nachbar ein Streichholz für seine Pfeife geben ließ.

Doch dieses friedliche Bild sozusagen „kunstlich gestellt“ war, um gegen Überraschungen

gesetzt zu sein, ahnte der Offizier nicht, der nach kurzer Musterung seiner Gefangenen sich wieder davon machte.

Nun war auch die letzte Schraube heraus.

Und jetzt begann der gefährlichere Teil des Unternehmens.

Fritz Marholz mußte auch hierbei als der schlankste und gewichtigste der kleinen Schar seine Haut zum Markte tragen. Und er tat es mehr als gern.

Mit Hilfe von zwei seiner Kameraden zwangte er sich durch den Luftschacht und landete glücklich drüben in der stockdunklen Segelkammer.

Hier fand er sich auch im Finstern zurecht.

Nachdem er die Reservesegel, die die in den Laderaum führende Luke halb bedeckten etwas beiseite geschafft hatte, hob er den Lüdendeckel iweit empor, daß er nur eben hindurchschlüpfen konnte. Hinter sich ließ er ihn, wieder zufallen. So konnte niemand, der vielleicht die Segelkammer betrat, merken, daß sich jemand in den Raum hinabgeschlichen hatte.

In vollkommener Finsternis lastete der Berliner sich nun weiter vor. Hier unten war die Lust von den Gerüchen der Felle mit geradezu pestilenzialischem Gestank angesäuert.

Langsam rutschte er über die Fellbündel hinweg.

Doch hin und wieder eine Ratte quidend davonstob, wenn seine Hand sie berührte, genierte den Berliner nicht.

So arbeitete er sich bis nach der Mitte des Schiffes hin, wo die Bretterstapel lagen. Und hier fand er auch an der rechten Bordwand die

- a) für Männer in allen Größen)
- b) für Frauen in allen Größen)
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 26—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35)
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner)

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe u. Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewendeter Sohle und Holzabsätzen, ferner Hausschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 Zentimeter Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämlischleder).

#### WarenGattung VII: Sandalen aller Art.

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35)
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner)

WarenGattung VIII: Hausschuhe und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter WarenGattung VI bereits genannt,

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35)
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner)

#### WarenGattung IX: Straßen- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art,

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
- d) für Kinder (Größe Nr. 27—35)
- e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner)

§ 3. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren,
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist,
4. Erstlingsschuhe ohne Absatzdeck bis zur Größe 22 (15 Zentimeter) einschließlich,
5. Sämlischuhe.

§ 4. Zur Meldepflicht sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Bollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eingetretenden, aber vor diesem Tage abgesandten Borräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

geignete Stelle. An dem Glücksen und Rauschen der vorüberstreichenden Wellen merkte er, daß diese Stelle tief unter dem Wasserspiegel lag. Im Nu hatte er das mitgebrachte Messer in die Außenwand gestoßen. Daran befestigte er mit einem Stück Schnur die drei Dynamitpatronen.

All das tat er im Dunkel, sich nur auf das Tastefühl seiner Füßer verlassend.

Nun rieb er ein Streichholz an und beschauete sein Werk. Er konnte zufrieden sein.

Ein zweites Hölzchen flamme auf. Den Rest des ersten barg er vorsichtig in der Tasche. Die Bündel der drei Dynamitpatronen glimmen. Und eilig trat Fritz Marholz den Rückweg an.

Wohlbekommen lange er wieder bei seinen Gefährten an.

Hastig wurde das Fenster eingeschraubt, wo bei der Steuermann diesmal half.

Gerade als Bräntig die letzte Schraube einzog, erschütterte ein dumpfer Krach das Fahrzeug — ein Krach, dem sofort wildes Geschrei und lautes Gerenne an Deck folgten.

Dann stürmte der Leutnant und zwei Marinesoldaten die Treppe hinab.

Urgewöhnlich schaute der Offizier sich um.

Aber seinen Blicken bot sich dasselbe friedliche Bild wie vorhin dar.

Und ziemlich töricht fragte er jetzt, indem er sich an Bräntig wandte:

„Was war das oben? Haben Sie gehört? Der Steuermann nicht nur.

Borräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort deselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den den Absendern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuhören. Wird die Auskunft nicht erteilt, oder erscheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der selbe verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzugeben.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldekarten Ia und IIa, alle sonstigen Personen die Meldekarten Ib und IIb zu benutzen.

Die Meldekarten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldekarten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, der §§ 2, 4, 5 oder den nach § 6 erlaubten Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt wird nach § 20, Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni, 23 Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Gefängnis bis zu fünfzehn tausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Bekleidung.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 9. Februar 1917.

Der Bürgermeister:

Dr. Decher.

„Vielleicht sind wir auf eine treibende Mine gerannt“, meinte er, sehr geschickt den Angstlichen spielend.

Der Offizier verschwand wieder mit seinen Leuten.

Und stumm wies jetzt Bräntig auf den weiß gescheuerten Fußboden des Mannschaftslogis, der bereits bedenklich schief nach Steuerbord lag.

„Wir haben schon Schlagseite. Die Explosion hat wirklich das gewünschte Leder gerissen“, lagte er.

So war es auch.

Als Kapitän Sörensen und der englische Leutnant den Laderaum betraten, hörten sie deutlich das Eindringen der rauschenden Wassermassen. Und es mußte ein gewaltiges Leder sein, durch das die See nun gierig hereinströmte.

„Ohne Zweifel, eine Mine“, meinte der Offizier.

Sörensen war derselben Ansicht.

Einige Minuten später, denn der Dreimaster sank zusehends, wurden die Rettungsboote zu Wasser gelassen. Der Leutnant rief die Deutschen gleichzeitig an Deck, wo sie von den Marinesoldaten scharf bewacht wurden.

Der kleinen Schar pochten die Herzen in wilder Erwartung. Jetzt kam ja alles darauf an, daß Steuermann Bräntig mit seinen Maßnahmen hinsichtlich der Verteilung der Leute auf die Boote recht behielt.

Wange Minuten kamen.

Der „Kung Christian“ sank tiefer und tiefer.

Und dann verteilte der englische Offizier die

## Anordnung

des Kreises Limburg über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Auf Grund der Bekanntmachung des Kriegernährungsamtes über die Bewirtschaftung der Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 und der Anordnung der Reichsregierung für Speisefette vom 4. Oktober 1916 zur Ausführung der genannten Bekanntmachung wird für den Kreis Limburg folgendes bestimmt:

### § 1.

Jeder Gemeinde wird die Regelung der Bewirtschaftung von Milch und des Verkehrs mit Milch, insbesondere die Versorgung der milchversorgungsberechtigten, für ihren Bereich übertragen, soweit nicht die nachstehenden, alle Gemeinden des Kreises geltenden Bestimmungen diese Regelung treffen.

### § 2.

Der tägliche Bedarf der Vollmilchversorgung berechtigten wird berechnet mit:

- a)  $\frac{1}{2}$  Liter bei Kindern im 1. und 2. Leben
- b)  $\frac{1}{2}$  Liter bei stillenden Frauen für jede Säugling;
- c)  $\frac{1}{2}$  Liter bei Kindern im 3. und 4. Leben zuweilen
- d)  $\frac{1}{2}$  Liter bei schwangeren Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung;
- e)  $\frac{1}{2}$  Liter bei Kindern im 8. und 9. Leben
- f) durchschnittlich  $\frac{1}{2}$  Liter bei Kranken.

Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insofern sie vorhanden ist.

### § 3.

Zu den Vollmilchversorgungsberechtigten gehören nicht die Ziegenhalter soweit sie Milch aus ihrem Wirtschaftsbetriebe selbst erzeugen. — Die Milchergiebigkeit wird gegebenfalls durch die von Kreisausschüß bestimmt Stellen festgestellt. Die Ziegenhalter sind verpflichtet, den zu diesem Betrieb ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

### § 4.

Der tägliche Verbrauch der Selbstversorger, d. h. der Kuhhalter nebst ihren Haushaltangehörigen, an Vollmilch darf bis auf weiteres und, soweit ihnen nicht nach § 2 ein höherer Anspruch zusteht,  $\frac{1}{2}$  Liter für den Kopf am Tag nicht übersteigen.

### § 5.

Die Halter von Kühen sind berechtigt, der in ihrer Wirtschaft erzeugten Milch den gesetzlichen Milchbedarf für sich und ihre Haushaltangehörigen (§ 4 dieser Anordnung) unzureichend, wenn sie Butter in ihrer Wirtschaft erzeugen oder die ihrem gesetzlichen Butterbedarf (120 Gramm) für die Person und Woche entsprechende Milzmengen für sich zurückzubehalten und für den genen Gebrauch zu verwenden. Dabei ist eine Menge von 15 Liter Milch gleich ein Pfund Butter zu rechnen.

Mannschaften wirklich so, wie Bräntig dies als das einzige Richtige unter diesen Verhältnissen erwartet hatte.

Die beiden größten Boote sollten die Gefangenen und Engländer aufnehmen, während der dritte dem Rest der Besatzung zugewiesen wurden.

Bei dem Hin und Her, das die Einführung der Leute notwendig mit sich brachte, konnte nicht ausbleiben, daß die Marinesoldaten die ihrer Obhut anvertrauten Deutschen genügend acht zu geben imstande waren.

Die folgenden Ereignisse spielten sich wenigstens soweit die Kriegsgefangenen betrafen, tätig waren, derart programmatisch und mit einer Schnelligkeit ab, daß die Unbeteiligten der Rest der Besatzung des Dreimasters, gen nicht Zeit fanden, sich einzumischen. Und sie hierzu überhaupt Lust verspürt hätten, wußten noch sehr frustisch.

Jedenfalls stieß plötzlich, als eben die Hölle der Deutschen in die beiden Boote geklettert war, der noch an Bord des „Kung Christian“ befindliche Steuermann Bräntig, einen gelben Pfiff, das vereinbarte Signal zum Ueberfall auf die Engländer, aus und stürzte sich gleichzeitig mit pantherartigem Sprung auf den Offizier, der die Pistole in der Hand einen paar Schritte seitwärts an der Reling stand.

Ehe noch einer der Engländer von seiner Schußwaffe Gebrauch machen konnte, hingen an jedem zwei der deutschen Seelente und rissen ihn nieder. Auch in den beiden Booten spielte sich die gleiche Scene ab. Und nur einem da

Die Hälter von Kühen sind verpflichtet, den über den vorstehenden Eigenbedarf sich ergebenden Überschuss aus der Milcherzeugung ihrer Wirtschaft auf das mit Genehmigung der Betriebsverteilungskommission ergehende Verlangen des Kreisausschusses dem Kreis Limburg läufig zu überlassen und an die vom Kreisausschuss oder in dessen Auftrage von den Gemeindebehörden bestimmten Sammelstellen oder Personen oder Aufkäufer zu liefern. Die Lieferung hat je nach der Bestimmung des Kreisausschusses bezw. der Gemeindebehörde als Milch oder in Butter zu erfolgen. Dabei ist ein Pfund Butter gleich 15 Liter Milch zu rechnen.

Auch kann die Entrichtung der Milch sowie die Lieferung des Rahmes angeordnet werden.

Ein Ankauf von Vollmilch und Sahne durch andere als die im Absatz 2 genannten Stellen, Personen und Aufkäufer ist verboten.

#### § 6.

Die vom Kreisausschuss oder in dessen Auftrage von der Gemeindebehörde bestimmten Sammelstellen oder Personen oder Aufkäufer haben sich durch eine vom Vorsitzenden des Kreisausschusses ausgestellte Bescheinigung auszuweisen.

Die Sammelstellen und Aufkäufer haben Bücher zu führen, aus denen ihr gesamter Geschäftsbetrieb festgestellt werden kann. Sie haben den Anordnungen des Kreisausschusses hinsichtlich des Geschäftsbetriebes Folge zu leisten

#### § 7.

Vollmilch und Sahne darf an Versorgungsberechtigte nur auf Grund einer von der Gemeindebehörde ausgestellten, auf den Namen des Verkäufers und des Versorgungsberechtigten sowie auf die Höhe der Milchmenge lautenden Ausweiskarte (Milchkarte) abgegeben werden. Jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Milch oder Sahne ist verboten.

Kranken ist die Vollmilchkarte nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung auszustellen, welche unter Angabe der Krankheit die dringende Notwendigkeit, die Menge und die Dauer der Vollmilchabgabe begründen muß. Die Bescheinigungen dürfen nur für bestimmte Zeit und in jeder Regel für höchstens 2 Monate ausgestellt werden.

Schwangeren Frauen ist die Vollmilchkarte auszustellen, wenn der Arzt oder die Hebammme bescheinigt, daß Schwangerschaft in den letzten drei Monaten vorliegen.

#### § 8.

Die Ausweiskarte ist von dem Versorgungsberechtigten aufzubewahren und dem Kreisausschuss oder der Ortspolizeibehörde oder den von diesen bestimmten Stellen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Der der Ausweiskarte anhängende Abschnitt seitens des Versorgungsberechtigten an den Milchverkäufer abzugeben. Letzterer hat den Abschnitt aufzubewahren und dem Kreisausschuss

Marinesoldaten gelang es, mit dem Kolben seine Angreifer zunächst abzuwehren und in den Stern benachbarten Rettungsbootes zu fliehen. Bevor er sein Gewehr in Anschlag bringen konnte, raf ihm bereits ein mächtiger Dieb mit dem langen Ruder, der ihn bewußtlos hinstreckte. Peter Bamm war es, der so blitzschnell auch diesen Feind wehrlos gemacht hatte.

Den Marinesoldaten, denen man alle Waffen abgerissen hatte, wurden nun gefesselt und in Booten zwischen den Rudersägen verstaut. Nur der Leutnant entging dieser durch die Umstände notwendig gewordenen Behandlung und wurde auf sein Versprechen hin, keinen Widerstand mehr zu versuchen, zwischen zwei bewaffneten Patrouillen gesetzt.

Fortsetzung folgt.

## Briefkasten.

U. M.: Wegen Raumangst erscheint das Ged. in nächster Nummer.

## Tinte

in vorzüglicher Qualität zu haben in der Druckerei von J. W. Hörlter.

## Bezugsscheine

zu haben in der Expedition dieses Blattes.

oder der Ortspolizeibehörde oder den von diesen bestimmten Stellen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

#### § 9.

Sollten in dem Haushalte des Versorgungsberechtigten Veränderungen Tod, Verzug, Überschreitung der Altersgrenze usw. eintreten, die den Bezug von Vollmilch in der ursprünglichen Menge § 2 der Anordnung nicht mehr rechtfertigen, so hat der Versorgungsberechtigte innerhalb 3 Tagen nach Eintritt der Veränderungen der Ortspolizeibehörde unter Vorlage der Ausweiskarte und des Abschnittes Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat die Ausweiskarte entsprechend zu berichten und gegebenenfalls mit dem Abschnitt an den Versorgungsberechtigten zurückzugeben.

#### § 10.

Die Milchverkäufer sind verpflichtet über die ausgegebenen Milchmengen genau Buch zu führen, nach dem vom Kreisausschuss vorgeschriebenen Formular. Die abgegebenen Milchmengen sind als Dezimalzahlen einzutragen, z. B. 1% Liter = 1,75. Auch die erste Seite über den Viehbestand, die Milcherzeugung usw. muß genau dem Vordruck entsprechend ausgefüllt werden.

Die zu führenden Bücher sind dem Kreisausschuss oder der Ortspolizeibehörde oder den von diesen bestimmten Stellen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

#### § 11.

Die Milchverkäufer sind verpflichtet, etwaige Veränderungen in ihrem Viehbestande Zugang an Milchkühen, Kälber usw. innerhalb 3 Tagen der zuständigen Ortspolizeibehörde anzugeben.

#### § 12.

Die Gemeinden haben den in ihrer Gemeinde vorhandenen Überschuss an Vollmilch, der nach Besiedigung des eigenen Gemeindebedarfs gemäß § 2 und 4 verbleibt, nach näherer Bestimmung des Kreisausschusses, als Milch abzugeben oder zu verbuttern. Die Abgabe der Milch oder der Butter hat an die vom Kreisausschuss bestimmten Sammelstellen oder Personen zu erfolgen. Der Gemeinde bleibt gegebenenfalls überlassen, ob sie den Milchüberschuss selbst verbuttern oder durch den Erzeuger verbuttern lassen will.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann Milcherzeugern die Lieferung von Milch, auch von Magermilch, an bestimmten Gemeinden oder Personen, und Gemeinden die Lieferung von Milch, auch von Magermilch, an bestimmte andere Gemeinden oder an bestimmte Personen vorschreiben.

#### § 13.

Die Ausfuhr von Milch aus dem Kreis Limburg ist verboten; Ausnahmen sind nur auf Grund schriftlicher jederzeit wiederruflicher Erlaubnis des Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses zulässig. Auf bereits seit 1. August 1916 bestehende Milchlieferungsvorträge zur Lieferung

von Milch nach außerhalb des Kreises findet das Ausfuhrverbot keine Anwendung

#### § 14.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-Schank und Speisewirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung;
5. geschlagene Sahne Schlagsahne oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Schweine verfüttern;
9. Mehr als 5 Liter Vollmilch an Kälber bis zum Alter von 5 Wochen täglich zu verfüttern. Die Versütterung von Vollmilch an Kälber ist verboten.

#### § 15.

Die Besitzer von Milchkühen sind verpflichtet, ihre Kühe durch den örtlichen Wirtschaftsausschuss oder die sonst vom Kreisausschuss dazu bestimmten Stellen oder Personen Prüfungen auf ihre Milchergiebigkeit unterzuhören zu lassen und den zu diesem Zweck ergehenden Anordnungen des Kreis- oder Wirtschaftsausschusses bezüger betreffenden Stellen oder Personen Folge zu leisten.

#### § 16.

Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt wird auf Grund der Bekanntmachung des Kreisernährungsamt vom 3. Oktober 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 17.

Diese Anordnung tritt mit dem 4. März in Kraft  
Limburg, den 28. Februar 1917.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Limburg.

Der Vorsitzende.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 28. Februar 1917.

Der Bürgermeister:

Dr. Decher.

## Lokales.

\* Hadamar, 3. März. Auf den seitens des hiesigen Bürgermeisteramtes bekannt gegebenen Verkauf von „mehlhaltigen Nahrungsmittel etc.“ machen wir die Hausfrauen ganz besonders aufmerksam. (Siehe Inserat.)

\* Magain, Westerwald 1. März. 25 Jahre sind es heute, die unser hochverehrter Geistlicher, Herr Pfarrer Braubach, segensreich in unserer Gemeinde verbrachte. Wegen des Krieges und der ersten Zeit wünschte unser Seelsorger, daß von einer Feier ganz abgesehen werde; aber die Gemeinde ließ es sich doch nicht nehmen, ihre herzlichsten Wünsche und Geschenke in Dankbarkeit darzubringen. Schon in der Frühe erschienen Vertreter der verschiedenen Schulklassen mit Blumen und trugen ihre Gedichte vor. Die Frauen kamen und dankten für alle Liebe, die ihr Seelsorger ihren Männern und Söhnen im Felde und ihnen selbst zu teil werden ließ. Der Kirchenvorstand aus beiden Kirchspielen, Vertreter aller Stände erschienen bei dem Jubilar der auch von nah und fern brieflich erfuhr, wie man ihn ehrt. Möge es dem hochwürdigen Herrn vergönnt sein, mit Gottes Hilfe noch lange hier segensreich zu wirken.

\* Montabaur, 27. Febr. In der gestrigen Sitzung des Vorstandes wurde die Umwandlung des Vorstandes in eine Volksbank mit beschränkter Haftpflicht beschlossen. Es ist beabsichtigt, den Geschäftsanteil eines Mitgliedes von 300 auf 500 Mark zu erhöhen und die Haftsumme auf 1000 Mark festzulegen.

\* Frankfurt, 3. März. Der Bischof von Limburg spendet am Sonntag im Dome den Pfarrer Frankfurts die Firmung. Der Bischof trifft Samstags abend 8<sup>1/2</sup> Uhr hier ein und wird am Kreuzgang des Domes von den Abordnungen der katholischen Vereine mit ihren Fahnen empfangen. Die Firmung findet um 8 Uhr, 10<sup>1/2</sup> und 2<sup>1/2</sup> Uhr am Sonntag statt. Bei der Bischofsmesse vorm. 7<sup>1/2</sup> Uhr singt der Domchor.

\* Griesheim, 28. Febr. In den beiden letzten Nächten wurden hier zahlreiche Einbrüche diebstähle verübt, bei denen es den Dieben aufnahmlos nur auf die Erlangung von Lebensmittel abgesehen war. Die Beute fiel überall recht ergiebig aus.

## Katholische Kirche.

Sonntag, den 4. März 1917.

Frühmesse 7 Uhr, Hospitalkirche 7 Uhr, Nonnenkirche 8 Uhr, Gymnasialgottesdienst 8 Uhr.

Hochamt 10 Uhr.

Nachmittags 2 Uhr Andacht.

## Evangelische Kirche.

Reminisce. 4. 3. 1917.

10 Uhr Gottesdienst in Hadamar.

2 Uhr Kindergottesdienst in Hadamar.

Nach dem Vormittagsgottesdienst Sitzung des Kirchenvorstandes.

Donnerstag 8. März abends 8 Uhr Passionsgottesdienst.

Meldekarten für die Bestandsaufnahme der Schuhwaren sind beim Amt Landratsamt in Limburg erhältlich.

## Verkauf mehlhaltiger Nährmittel.

In der kommenden Woche gelangen in sämtlichen hiesigen Lebensmittelgeschäften **Graupen, Haferflocken und Teigwaren** zur Ausgabe. Die Haushaltungsvorstände ersuche ich daher, sich spätestens bis Dienstag Abend in einem der Geschäfte für den Bezug der angegebenen Nährmittel anzumelden. Ich bitte mir aber aus, daß die Geschäfte nur solche Personen auf die später nach hier einzureichenden Listen setzen, die sich tatsächlich bei ihnen im Geschäft angemeldet haben. Kommt es wieder vor, daß Geschäfte, wie es das letzte Mal geschehen ist, Leute auf ihre Listen bringen, die sich überhaupt nicht bei ihnen zum Lebensmittelbezug gemeldet haben, so werben diese Geschäfte vom Bezug durch die Stadt ausgeschlossen werden. Dasgleiche wird auch der Fall sein, wenn, wie es leider vorgekommen ist, Geschäfte sich noch nochmals unterstehen sollten, Familien, die bei ihnen nicht auf der „sogenannten“ Kundenliste für bestimmte Lebensmittel gestanden haben, zum Bezug von anderen Waren ausschließen. Wo Lebensmittel öffentlich zu kaufen sind, müssen sie an jedermann abgegeben werden, einerlei ob Kunde oder nicht Kunde. Die Listen mit den Namen der Haushaltungsvorstände und der Zahl ihrer Familienangehörigen haben die Geschäfte am **Mittwoch** Vormittag auf dem Rathaus abzugeben und es wird alsdann unter ihrer Zugrundelegung die entsprechende Warenverteilung an die Geschäfte erfolgen.

Von **Freitag** ab können die Waren von den Familien in den Geschäften, bei denen sie sich haben eintragen lassen, abgeholt werden.

Die abzugebenden Mengen betragen auf den Kopf der Bevölkerung an **Teigwaren 50 gr., Haferflocken 150 gr., Graupen 250 gr.**

Es kosten Teig-Auszugsware das Pfd. 72 Pf., Wasserware 51 Pf., Graupen das Pfd. 30 Pf. und Haferflocken das Pfd. 44 Pf.

Weiter ist zu haben für **kleine Kinder** in den Geschäften **Schweizer, Drogerie und Konsum, Dr. Klopfers Kinderernährung.** Es kosten davon kleine Dosen 125 gr. Inhalt 75 Pf., große Dosen 250 gr. Inhalt 1,50 M.

Ferner ist in den Geschäften **Schweizer, Louis Siebert und Knapp, Marmelade** zu haben und zwar das Pfd. 1,20 M.

Hadamar 3. März 1917.

Der Bürgermeister: Dr. Decher.

Am 1. 3. 1917 ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Gegenständen aus Bronze“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

**Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.**

Am 1. 3. 1917 ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

**Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.**

Am 1. 3. 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. betreffend „Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

**Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.**

Am 1. 3. 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1111/2 15. R. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4 16. R. R. A. vom 31. 5. 1916 betreffend Bestandsaufnahme von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seifäden“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

**Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.**

Am 1. 3. 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. B. R. IIIa betreffend „Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

**Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.**

## Trauer-Drucksachen!

Trauerbriefe, in jedem Format.

Danksagungskarten,

Trauerbilder,

liefer in bester Ausführung, in kürzester Frist und jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

Kräuter - Speiseöl - Präparat

genannt

## Providial - Küchenmeister

Jede kluge Hausfrau verwendet nur noch zum Braten und Backen von Kartoffeln, Fleisch, Fisch, Pfannkuchen und dergl. sowie zum Anrichten von Suppen und Gemüsen aller Art, zur Zubereitung von Saucen, zum geschmeidig machen von Salaten usw. mein, aus den edelsten ökologischen Kräutern hergestellten

## Providial - Küchenmeister

welches zum Preise von M. 2,40 pro Liter dauernd bei mir zu haben ist. Verkauf in Postkoffi von 4 Liter ab, egl. Glas, Porto und Verpackung nach allen Richtungen. Wiederverkäufer verlangen Extra-Offerte.

Frik Surbaum, Nieder-Ingelheim a. Rh.

Neuheiten-Vertrieb.

NB. Prospekt über die Verwendung des **Providial - Küchenmeister** ist jeder Sendung bei.

## Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche.

Abt. 7 des Kreiskomitees vom Roten Kreuz zu Wiesbaden wünscht, daß sämtliche in Gefangenschaft geratene Deutsche aus dem Regierungsbereiche bei ihr angemeldet werden, einerseits, um die vielleicht in hinter Gefangenschaft befindlichen Deutsche im Falle der Bedürftigkeit der Angehörigen in dauernde Unterstützung mit Geld und Liebesgaben zu nehmen, anderseits um beim späteren Gefangenen-Austausch die Adressen der Gefangenen stets zu Hand zu haben. Es ist anzunehmen, daß noch eine Reihe von deutschen Kriegsgefangenen gibt, deren Aufenthalt zwar den Angehörigen bekannt ist, die aber noch nicht bei den zuständigen Stellen gemeldet sind. Die Abteilung 4 des Roten Kreuzes zu Limburg bittet daher die Angehörigen aller bis jetzt vermissten oder kriegsgefangenen Personen aus dem Kreise Limburg, soweit bis jetzt nicht bei ihr angemeldet sind, um eine diesbezügliche Mitteilung nach folgendem Muster:

Zuname und Vorname, Zivilberuf der fraglichen Person, Tag und Ort der Geburt derselben,

lezte vollständige Feldadresse,

Erkennungsnummer,

Ort u. Zeit der Gefangennahme, sowie Angabe ob verwundet gewesen die letzte Nachricht kam . . . . . von . . . . .

Adresse der Angehörigen,

im Falle der Bedürftigkeit Beifügung einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Bedürftigkeit des Antragstellers.

Von jeder Aenderung der Adresse eines Kriegsgefangenen bitte wir uns jedesmal Mitteilung zu machen.

Auf dem Büro der Abteilung 4 (Zimmer Nr. 6 des Rathauses zu Limburg) liegen die Berichte über die Zustände in den eingangs Gefangenenlagern offen, und wird jegliche Auskunft über den Brief- und Geldverkehr nach den in Frage kommenden Ländern gegeben und kostetlos erteilt.

## Die Mutterberatungsstelle.

Was ist die Mutterberatungsstelle?

Eine Sprechstunde, in der sich Mütter und Pflegemütter von Kind bis zum vollendeten zweiten Lebensjahrhundert kostenlos Rat über Pflege und Ernährung ihrer Kinder holen können. Wird ein Kind krank befunden und bedarf es dauernder ärztlicher Behandlung, so wird es erst nach Genesung wieder zugelassen.

Wer leitet die Mutterberatungsstelle?

Die Kreispflegerin.

Was geschieht mit dem Kind in der Mutterberatungsstelle?

Das Kind wird untersucht, um das gesundheitliche Befinden, Ernährungszustand und die Pflege festzustellen. Es wird auf einer genaueren Kinderwaage gewogen, damit von Sprechstunde zu Sprechstunde die Zu- oder Abnahme des Kindes festgestellt werden kann. Es wird festgestellt, ob die Mutter gesund und kräftig genug ist, ihr Kind zu stillen und angegeben, wie oft und wie lange die Mutter das Kind anlegen darf, damit beide, Mutter und Kind, gesund bleiben.

Welcher Nutzen erwächst der Mutter aus dem Besuch der Mutterberatungsstelle?

Sie ist imstande, anhand der Angaben des Arztes und der Pfleger sowie der Ergebnisse des jedesmaligen Wiegen das Gedeihen ihres Kindes selbst zu verfolgen. Eine Mutter, die Gelegenheit hat, sich jederzeit kostetlos jahrgemäßen Rat einzuhören, wird es vermeiden, ihr Kind durch Anwendung losspieliger und in ihrer Wirkung zweifelhafter Mittel Gefahr zu bringen. Sie wird mit größerer Sicherheit und Freude schwierige Aufgabe, ein Kind gesund über die ersten Lebensjahre zu bringen, durchführen.

Wo und wann finden diese Beratungssitzungen statt?

Im Rathaus zu Hadamar. Mittwochs von 2—4 Uhr nachm.

Der Bürgermeister, Dr. Decher.